



Infoblatt

Organisation von Veranstaltungen

Veranstaltungskonzept | Veranstaltungsprogramm | Eventorganisation | Eventagentur

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W http://www.diefreizeitbetriebe.at

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Die "Organisation von Veranstaltungen, Messen und Märkten" stellt ein freies Gewerbe dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Diese ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Gewerbewortlaut

"Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)"

Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSBEREICHE

Der Veranstaltungsorganisator ist für eine breite Palette an Aufgaben hinsichtlich des Zustandekommens, der Organisation und Nachbetreuung von Veranstaltungen zuständig.

Im Folgenden die Schwerpunkte und Kerntätigkeiten:

- Beratung über Inhalt und Verlauf einer Veranstaltung
- Koordinierung zwischen Veranstalter und Künstlern
- Entwicklung eines Veranstaltungskonzeptes
- Erstellung eines Budgetplanes
- Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Abwicklung der Veranstaltung
- Kontrolle des Ablaufs der Veranstaltung
- Dokumentation, Abrechnung und Nachbearbeitung

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein Veranstaltungskonzept und koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

Der Veranstaltungsorganisator berät über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen, vermittelt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, koordiniert und kontrolliert den Ablauf. Er handelt somit für den Veranstalter.

Der Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsorganisators bezieht sich sowohl auf öffentliche wie auch auf private Veranstaltungen.

Der Veranstaltungsorganisator kann sein Entgelt nach freier Vereinbarung in Rechnung stellen, einen amtlichen Tarif gibt es nicht.

ABGRENZUNG

Werbebranche - freie Gewerbe

Der **Werbungsmittler** gibt Aufträge seiner Kunden im Rahmen der Schaltung an Medien weiter und erhält dafür von diesen eine Mittlungsprovision. Er erstellt in Ergänzung der Werbestrategie innerhalb der vorgegebenen Marketing- und Werbepläne spezifische Leistungen der Werbebranche.

Der **Werbeberater** ist beratend für den Auftraggeber bei der Planung und Durchführung ihrer Werbung tätig. Der Veranstaltungsorganisator darf eine von ihm betreute Veranstaltung bewerben; er darf jedoch seinem Kunden (Veranstalter) kein darüberhinausgehendes Vermarktungskonzept erstellen.

Der Werbegestalter entwirft, plant und gestaltet Vitrinen, Schaufaume, Schaufenster, Kojen und Stände für Ausstellungen und Messen sowie Innen- und Außendekorationen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795 (Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation)

Fotografengewerbe - freies Gewerbe

Erlaubt ist dem Veranstaltungsorganisator das Anfertigen von Fotos für die interne Dokumentation und für interne Werbezwecke (Präsentationsunterlage für den Veranstalter selbst).

Die Pressefotografie als freies Gewerbe berechtigt zur Weitergabe von Fotos lediglich zum Zwecke der Veröffentlichung in Zeitungen im redaktionellen Teil.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-482 (Landesinnung Berufsfotografie)

Künstlervermittlung (Künstleragentur, Künstlermanagement) - freies Gewerbe

Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - freies Gewerbe Der Organisator ist lediglich berechtigt, Künstler für die zu organisierenden Veranstaltungen zu engagieren.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-462 (Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe)

Personalbereitstellung (Überlassung von Arbeitskräften) - Reglementiertes Gewerbe

Der Bewilligungspflicht unterliegt die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte § 127 Z. 19, § 257 GewO 1994.

Der Personalbereitsteller stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmern als Dienstnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistung zur Verfügung.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-558 (Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister)

Durchführung von Veranstaltungen - Bewilligungs- bzw. Anmeldungspflicht

Veranstalter ist jene Person, die Veranstaltungen durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt, oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Veranstaltungen sind

gemäß Steiermärkischem Veranstaltungsgesetz bei der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde) zu melden oder anzuzeigen. Großveranstaltungen (mehr als 20.000 Teilnehmer) bedürfen einer Bewilligung.

Die Durchführung eigener Veranstaltungen stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar.

PR-Berater, Event-Marketing - freies Gewerbe

Der PR-Berater berät über die Verbesserung des Images von Unternehmern, Privaten, Organisationen etc.) in der Öffentlichkeit. Events werden vom PR-Berater im Rahmen von PR-Maßnahmen organisiert.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795 (Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation)

Warenpräsentator - freies Gewerbe

Unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender ist der Warenpräsentator auch zum Vermitteln oder Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, berechtigt. Der Warenpräsentator erwirbt die Vollmacht zum Vertragsabschluss, als auch die Inkassovollmacht.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-587 (Landesgremium Direktvertrieb)

Adressenverlage - freies Gewerbe

Die zur Ausübung des Gewerbes der Adressenverlage und Direkt-Werbeunternehmen berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen nach § 268 GewO aus eigenen Erkundungen und aus Kunden- und Interessentendateien anderer zu beziehen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795 (Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation)

Reisebürotätigkeit - Reglementiertes Gewerbe

Veranstaltung und Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich von Gesellschaftsfahrten, Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung, Veranstaltung u. Vermittlung von Personenbeförderungen, Vermittlung von Fahrausweisen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-466 (Fachgruppe Reisebüro)

Arbeitsvermittler - Reglementiertes Gewerbe

Der Arbeitsvermittler vermittelt Arbeitssuchende an Arbeitgeber, er führt Arbeitssuchende und Auftraggeber zusammen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601 -558 (Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister)

Unternehmensberater (Betriebsberater) - Reglementiertes Gewerbe

Die Tätigkeit des Unternehmensberaters einschließlich des Unternehmensorganisators ist vielfältig und erfordert einen Befähigungsnachweis. Schwerpunkte seines Tätigkeitsbereiches sind u.a. Managementberatung, Personalberatung, Marketing, Beratung im Finanz- und Rechnungswesen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-444 (Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie)

Modellagentur - freies Gewerbe

Die Vermittlung selbständiger Modelle für Film-, Foto- und Werbezwecke.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601 -414 (Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe)

Begleitservice - freies Gewerbe

Die Vermittlung selbständiger Begleitpersonen mittels Werkvertrages.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/ 601 -462 (Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe)

Vermietung von Licht- und Tonanlagen - freies Gewerbe

Veranstaltungstechnik u. dgl. ist ein freies Gewerbe, das in die Zuständigkeit der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister fällt.

Nähere Informationen unter Tel. 0316 / 601 -558 (Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister)

Zeltverleih - freies Gewerbe

Es handelt sich dabei um "Vermietung von beweglichen Sachen" und fällt in die Zuständigkeit der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister.

Nähere Informationen unter Tel. 0316 / 601 -558 (Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister)

BESCHÄFTIGUNG VON DIENSTNEHMERN

Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz usw.) frei vereinbart werden. Für diese Branche existiert kein Kollektivvertrag.

Beim Einsatz von Veranstaltungsorganisatoren fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer.

Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine "Veranstaltungsorganisation" im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt eine Prüfung durch die Gebietskrankenkasse oder Finanz über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses eines Veranstaltungsorganisators, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

VERANSTALTUNGSANMELDUNG

In der Steiermark gilt das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz**. Dieses sowie die **Veranstaltungssicherheitsverordnung** gelten grundsätzlich nur für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Unter öffentlich sind all jene Veranstaltungen zu verstehen, die allgemein zugänglich sind (somit keine geschlossene Veranstaltung) oder allgemein beworben werden.

Es wird zwischen anzeigepflichtigen, meldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen unterschieden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=2000 0296

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11879689/75853222/

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)

• Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.